

Kirchliches Amtsblatt



Stück 16

53. Jahrgang

Essen, 17.12.2010

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

| | |
|---|-----|
| Nr. 159 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz - KDO | 207 |
| Nr. 160 Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, Ordensmitglie- der im Gestellungs- oder Beauftragungsverhält- nis, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Bistum Essen | 208 |
| Nr. 161 Festsetzung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2010 für das Bistum Essen | 214 |
| Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates | |
| Nr. 162 Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 | 214 |
| Nr. 163 Besetzung der Schiedsstelle für das Bistum Essen | 214 |

| | |
|--|-----|
| Nr. 164 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber | 214 |
| Nr. 165 Tag der Priester und Diakone 2011 | 215 |
| Nr. 166 Aufruf zum Afrikatag 2011 | 215 |
| Nr. 167 Gabe der Erstkommunionkinder 2011 | 216 |
| Nr. 168 Gabe der Gefirmten 2011 | 216 |
| Nr. 169 Hinweise zur 53. Aktion Dreikönigssingen 2011 | 217 |
| Nr. 170 Weltmissionstag | 218 |
| Kirchliche Mitteilungen | |
| Nr. 171 Gebetswoche für die Einheit der Christen ... | 218 |
| Nr. 172 Liturgische Bücher | 218 |
| Nr. 173 Kardinal-Bertram-Stipendium | 219 |
| Nr. 174 Warnung | 219 |
| Nr. 175 Personalnachrichten | 220 |

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 159 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz - KDO

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO vom 11.09.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, S. 98 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 18 a wird wie folgt geändert:

1. Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.

2. Sind mit der automatisierten Datenerhebung-, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

3. Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.

4. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

5. Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

6. Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

7. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

8. Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

Essen, 04.10.2010

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 160 Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, Ordensmitglieder im Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Bistum Essen

Vorbemerkung

Die katholische Kirche verurteilt jeden sexuellen Missbrauch als Anwendung von Gewalt und Missbrauch von Macht. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und ein schweres Verbrechen an der Würde und Integrität junger Menschen. Er bewirkt großes Leid bei den Opfern und bei ihren Angehörigen. Die Täter begehen eine schwere Sünde und werden schuldig. Durch solch gravierendes sexuelles Fehlverhalten von Geistlichen und anderen im kirchlichen Dienst Beschäftigten wird zudem die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre Botschaft nach innen und außen stark beschädigt und verdunkelt. Handelt es sich bei den Tätern um Geistliche und andere im kirchlichen Dienst Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige, lösen solche Vergehen in deren Umfeld und in den Pfarreien oder kirchlichen Einrichtungen, in denen sie tätig sind oder denen sie angehören, Schmerz, Wut, Scham, Trauer und große Verunsicherungen aus.

Mit dieser Verfahrensordnung erfolgt im Bistum Essen die Umsetzung der "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz", Würzburg, 23. August 2010.

Ziel der Verfahrensordnung ist, durch eine klare Regelung der Zuständigkeiten ein schnellstmögliches Reagieren bei Anschuldigungen zu erreichen, die Vorgehensweise und das Verfahren transparent darzulegen und dem seelischen Wohl des Opfers und dessen Familie besondere Beachtung zukommen zu lassen.

1. Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, soweit sie an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen begangen werden.

Zusätzlich findet die Verfahrensordnung entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Geistlichen im Bistum Essen einschließlich der aufgrund eines Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnisses im Bereich des Bistums Essen tätigen Ordensmitglieder - unbeschadet der Jurisdiktion der jeweiligen Ordensoberen -, für Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen sowie für dort oder durch diese beauftragte ehrenamtlich tätige Personen:

1. des Bischöflichen Generalvikariates Essen,
2. der Pfarreien und Kirchenstiftungen im Bistum Essen,
3. des Zweckverbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen,¹
4. des Diözesan-Caritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechtes sind,
5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechtes, z. B. nicht rechtsfähige und rechtsfähige Vereine und gemeinnützigen Gesellschaften, an denen das Bistum Essen, eine oder mehrere Pfarreien oder sonstige kirchliche Träger beteiligt sind oder über die eine kirchliche Aufsicht ausgeübt wird.

2. Bischöfliche/r Beauftragte/r

Die/Der Bischöfliche Beauftragte der Diözese Essen für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige im Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen wird durch den Bischof ernannt. Sie/Er darf nicht der Leitung des Bistums angehören und soll nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen.

Entsprechend ernennt der Bischof darüber hinaus eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Bischöflichen Beauftragten. Die/Der stellvertretende Beauftragte soll dabei nicht gleichen Geschlechts sein wie die/der Bischöfliche Beauftragte.

3. Arbeitsstab

Es wird ein Arbeitsstab gebildet, dessen Aufgabe es ist, die/den Bischöfliche/n Beauftragte/n bei ihrer/seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Dieser Arbeitsstab tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Bischöflichen Beauftragten zusammen und tagt unter ihrem/seinem Vorsitz. Dem Arbeitsstab, der sich aus Frauen und Männern zusammensetzt, gehören an:

- die Dezernentin/der Dezernent "Personal/Pastoral" im Bischöflichen Generalvikariat,
- die stellvertretende Dezernentin/der stellvertretende Dezernent "Personal/Pastoral" im Bischöflichen Generalvikariat,

¹ Die Verfahrensordnung gilt auch unbeschadet des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach den Vorschriften des SGB VIII und hier insbesondere der §§ 8 a, 61 ff. und 72 a SGB VIII in ihren jeweils gültigen Fassungen und den hiernach abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII. Die/Der Bischöfliche Beauftragte und die Mitglieder des Arbeitsstabes werden mit den in dem Verfahren nach SGB VIII handelnden Personen und Institutionen zugunsten des Kindeswohls eng und vertrauensvoll, das dortige Verfahren unterstützend, zusammenarbeiten, soweit in einem solchen Verfahren auch oder ausschließlich der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch eine Person, die dieser Verfahrensordnung unterliegt, erhoben wird.

- die Leiterin/der Leiter der Zentralabteilung Kommunikation im Bischöflichen Generalvikariat,
- die Dezernentin/der Dezernent "Personal/Verwaltung" im Bischöflichen Generalvikariat,
- eine Juristin/ein Jurist aus dem Bischöflichen Generalvikariat oder seinem unmittelbaren Umfeld,
- eine Kanonistin/ein Kanonist aus dem Bischöflichen Generalvikariat oder dem Bischöflichen Offizialat,
- eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, die/der nicht im kirchlichen Dienst steht,
- eine Psychologin/ein Psychologe oder eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut,
- eine Ärztin/ein Arzt,
- eine geistliche Begleiterin/ein geistlicher Begleiter.

Der Bischof kann noch weitere Personen zu Mitgliedern des Arbeitsstabes berufen. Wurde der Vorwurf gegen eine Person der unter Nr. 1 Ziffern 3. bis 5. genannten Einrichtungen erhoben, beruft der Bischof für den konkreten Fall eine Leitungsverantwortliche/einen Leitungsverantwortlichen aus diesem Bereich in den Arbeitsstab.

Sollte das vertrauensvolle Verhältnis zum Bischof gestört sein, können Mitglieder des Arbeitsstabes zurücktreten bzw. durch den Bischof von ihrem Amt entpflichtet werden.

Die Mitglieder des Arbeitsstabes unterliegen aufgrund ihrer Tätigkeit im und für den Arbeitsstab nicht dem Beichtgeheimnis oder sonstigen berufserrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Hierauf sind alle Beteiligten zu Beginn der zu führenden Gespräche hinzuweisen.

Der Bischof, die/der Bischöfliche Beauftragte und die Mitglieder des Arbeitsstabes sind nicht verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangten Umstände zur Anzeige zu bringen (vgl. aber Nr. 13 dieser Verfahrensordnung). Aufgrund der nicht bestehenden Verschwiegenheitspflicht können sich daher aber weder der Bischof noch die/der Bischöfliche Beauftragte noch die Mitglieder des Arbeitsstabes auf ein Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrecht in einem möglichen weltlichen oder kirchlichen Zivil- oder Strafverfahren berufen. Auch hierauf sind alle Beteiligten zu Beginn der zu führenden Gespräche hinzuweisen.

4. Meldepflicht

Alle Geistlichen und kirchlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sowie auch alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch Minderjähriger, sobald sie ihnen bekannt werden, unverzüglich bei der/dem Bischöflichen Beauftragten oder einem Mitglied des Arbeitsstabes anzuzeigen. Alle vorgeannten Personen werden hiermit generell von der gemäß KAVO bestehenden dienstlichen Pflicht zur Verschwiegenheit befreit.

Erfolgt die Kenntnisnahme im Rahmen eines Seelsorge- oder Beratungsgespräches, das der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, bleibt diese

bestehen. Allerdings ist dann der Geistliche bzw. die kirchliche Mitarbeiterin/der kirchliche Mitarbeiter verpflichtet, die Person, die über einen Missbrauchsfall informiert, anzuhaltend, diese Information selbst an die/den Bischöfliche/n Beauftragte/n oder ein Mitglied des Arbeitsstabes zu richten oder aber den Geistlichen bzw. die kirchliche Mitarbeiterin/den kirchlichen Mitarbeiter dazu schriftlich zu ermächtigen.

Sobald die/der Bischöfliche Beauftragte von tatsächlichen Anhaltspunkten eines sexuellen Missbrauchs Kenntnis erhält, informiert sie/er darüber umgehend den Bischof. Erhält ein Mitglied des Arbeitsstabes Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, informiert es umgehend die/den Bischöfliche/Bischöflichen Beauftragte/Beauftragten, die/der wie vorstehend verfährt.

Unter tatsächlichen Anhaltspunkten ist jede Information zu verstehen, die im Zusammenhang mit einem Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder einer Grenzüberschreitung im Sinne dieser Verfahrensordnung stehen kann.

Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet.

5. Erste Prüfung der Vorwürfe

Sobald die/der Bischöfliche Beauftragte von tatsächlichen Anhaltspunkten im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger im Sinne dieser Verfahrensordnung erfährt, initiiert sie/er ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer (evtl. zusammen mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten). Zu diesem Gespräch zieht sie/er je nach Situation eine oder zwei Personen aus dem Arbeitsstab hinzu. Über dieses Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das - soweit hierzu Bereitschaft besteht - von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. Sollte über den Inhalt des Protokolls kein Einvernehmen unter allen Anwesenden herzustellen sein, haben sowohl das mutmaßliche Opfer als auch die Mitglieder des Arbeitsstabes, die an dem Gespräch teilgenommen haben, das Recht zu Gegendarstellungen, die zum Vorgang zu nehmen sind. Hierauf sind alle Beteiligten bei Übersendung des Protokolls schriftlich hinzuweisen. Mit der Übersendung des Protokolls wird den Gesprächsbeteiligten eine Frist zur Unterzeichnung und Rücksendung des Protokolls bzw. zur Abgabe einer möglichen Gegendarstellung gesetzt. Sollte binnen dieser Frist das Protokoll nicht unterschrieben zurückgesandt bzw. eine Gegendarstellung abgegeben worden sein, ist das Protokoll ohne Unterschrift bzw. ohne Gegendarstellung zum Vorgang zu nehmen. Dies ist durch einen entsprechenden Vermerk kenntlich zu machen.

Ggf. können weitere Gespräche nötig sein, zu denen auch andere Personen aus dem Arbeitsstab hinzugezogen werden können. Über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll nach vorstehenden Grundsätzen anzufertigen.

Die/Der Bischöfliche Beauftragte führt nach den vorstehenden Grundsätzen ebenfalls unmittelbar nach Kenntnisnahme der tatsächlichen Anhaltspunkte ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Diese kann eine Anwältin/einen Anwalt hinzuziehen. Über dieses Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. Nr. 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 8 gelten entsprechend. Sollten weitere Gespräche mit der beschuldigten Person erforderlich sein, können wiederum andere Personen aus dem Arbeitsstab hinzugezogen werden. Über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll nach vorstehenden Grundsätzen zu führen.

Hinsichtlich des Gespräches mit der beschuldigten Person ist darauf zu achten, dass dieses Gespräch die Aufklärung des Sachverhaltes nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert.

Die/Der Bischöfliche Beauftragte zieht bei jedem Gespräch mit der beschuldigten Person in Absprache mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten einen Vertreter des Dienstgebers hinzu.

Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch mit der beschuldigten Person stattfindet.

Bei der ersten Prüfung der Vorwürfe ist besonders darauf zu achten, dass der Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten beachtet wird.

Die/Der Bischöfliche Beauftragte oder ein anderes Mitglied des Arbeitsstabes informiert den Bischof über den jeweiligen Verfahrensstand. Nach Abschluss der ersten Prüfung der Vorwürfe leitet die/der Bischöfliche Beauftragte das Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen dem Bischof zu. Hierunter fällt insbesondere die Feststellung der Mitglieder des Arbeitsstabes, die an den Gesprächen teilgenommen haben, ob nach ihrer Ansicht die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ausgeräumt werden konnten oder nicht.

6. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung

Wenn sich nach der ersten Prüfung der Vorwürfe die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs nicht ausräumen lassen, ordnet der Bischof eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß cc. 1717 bis 1719 CIC an und beauftragt einen Geistlichen des Offizialates mit der Durchführung der Voruntersuchung. Diesem sind die Protokolle und ggf. die Gegendarstellungen, Vermerke und Voten im Zusammenhang mit der ersten Prüfung der Vorwürfe zu überstellen. Die/Der Bischöfliche Beauftragte informiert alle Mitglieder des Arbeitsstabes darüber, dass durch den Bischof eine kirchenrechtliche Voruntersuchung angeordnet wurde. Nach Abschluss der Voruntersuchung hat der Geistliche, der mit der Durchführung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragt wurde, dem Bischof alle Akten mit einer schriftlichen Beurteilung des Falles vorzulegen.

7. Vorgehen in Fällen sexuellen Missbrauchs durch Geistliche

Ist die beschuldigte Person, bei der sich die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs nicht ausräumen lassen, Geistlicher, ist eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß vorstehender Ziffer 6 durchzuführen.

Das Ergebnis der Voruntersuchung ist gemäß Motu Proprio "Sacramentorum sanctitatis tutela" der Glaubenskongregation zuzuleiten. Diese entscheidet, wie weiter zu verfahren ist. Auch wenn die Voruntersuchung ergibt, dass kein Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vorliegt, sind die Akten im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren.

8. Vorgehen in Fällen sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

Ist die beschuldigte Person, bei der sich die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs nicht ausräumen lassen, kirchliche Mitarbeiterin/kirchlicher Mitarbeiter, ist eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchzuführen. Sollten die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs aufgrund der kirchenrechtlichen Voruntersuchung bestätigt werden, erfolgt jedoch keine Weiterleitung an die Glaubenskongregation. Der Bischof entscheidet in diesem Fall, ob gegen die betreffende Person auf dem Weg eines außergerichtlichen Strafdekrets (vgl. can. 1720 CIC) vorzugehen oder ob ein Strafprozess (vgl. can. 1721 CIC) einzuleiten ist.

Die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (z. B. KAVO, AVR, etc.) einschließlich der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" finden in ihrer jeweiligen Fassung in jedem Fall Anwendung.

Ungeachtet etwaiger arbeitsrechtlicher Maßnahmen ist die kirchliche Mitarbeiterin/der kirchliche Mitarbeiter spätestens bei Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung vom Dienst freizustellen.

9. Vorgehen in Fällen sexuellen Missbrauchs durch ehrenamtlich tätige Personen

Ist die beschuldigte Person, bei der sich die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs nicht ausräumen lassen, im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätig, findet die erste Prüfung der Vorwürfe gemäß Nr. 5 und die kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß Nr. 6 nur statt, wenn sich das sexuelle Vergehen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes ereignet hat. Dabei werden die Bestimmungen unter Nr. 5 und Nr. 6 entsprechend angewandt. Sollten die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs durch eine ehrenamtlich tätige Person aufgrund der kirchenrechtlichen Voruntersuchung bestätigt werden, erfolgt jedoch keine Weiterleitung an die Glaubenskongregation. Der Bischof entscheidet in diesem Fall, ob gegen die betreffende Person auf dem Weg eines außergerichtlichen Strafdekretes (vgl. can. 1720 CIC)

vorzugehen oder ob ein Strafprozess (vgl. can. 1721 CIC) einzuleiten ist.

In jedem Fall ist der ehrenamtlich tätigen Person bis zu einer endgültigen Entscheidung des Bischofs die weitere Ausübung aller Ehrenämter untersagt; andere kirchliche Ehrenämter dürfen nicht mehr übertragen werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich das sexuelle Vergehen nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes ereignet hat.

10. Vorgehen in Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ordensmitglieder, die aufgrund eines Gestellungsverhältnisses oder einer Bischöflichen Beauftragung im Bereich des Bistums Essen tätig sind

Ist die beschuldigte Person Ordensmitglied und aufgrund eines Gestellungsverhältnisses oder einer Bischöflichen Beauftragung im Bereich des Bistums Essen für die Diözese oder eine andere kirchliche Einrichtung oder Untergliederung gemäß Nr. 1. Ziffern 1. bis 5. dieser Verfahrensordnung tätig, ist die kirchenrechtliche Voruntersuchung ebenfalls durchzuführen.

Sollten die tatsächlichen Anhaltspunkte des Missbrauchs durch ein Ordensmitglied aufgrund der kirchenrechtlichen Voruntersuchung nicht ausgeräumt werden können, erfolgt eine unmittelbare Weiterleitung an die/den jeweils zuständige/n Ordensobere/n. Der Bischof entscheidet in diesem Fall - unbeschadet der Jurisdiktion der/des jeweiligen Ordensoberen -, wie unter Beachtung der jeweiligen Ordensregeln gegen die betreffende Person vorzugehen ist.

Hierbei ist zu beachten, ob der jeweilige Orden die Leitlinien der Deutschen Ordensobernkongferenz (DOK) zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in Kraft gesetzt hat. Nach der dort vorgesehenen Zuständigkeitsregelung liegt die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die aufgrund eines Gestellungsvertrages oder im Bischöflichen Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen, bei der Einsatzdiözese.

Die/Der Bischöfliche Beauftragte wird sich daher bei Bekanntwerden von tatsächlichen Anhaltspunkten des sexuellen Missbrauchs durch ein Ordensmitglied unmittelbar mit der/dem zuständigen Ordensoberen in Verbindung setzen.

11. Beurlaubung der beschuldigten Person

Spätestens mit Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung wird die beschuldigte Person von ihrer Tätigkeit beurlaubt. Bei einem Geistlichen bedeutet dies, dass ihm die Ausübung priesterlicher oder diakonaler Tätigkeit untersagt wird. Darüber hinaus wird dafür Sorge getragen, dass er keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufnehmen kann. Handelt es sich bei der

beschuldigten Person um eine kirchliche Mitarbeiterin/einen kirchlichen Mitarbeiter, soll diese/dieser sofort gemäß den entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss vom jeweiligen Dienstvorgesetzten angeordnet werden. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine ehrenamtlich tätige Person, ist gemäß vorstehender Nr. 9 zu verfahren. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um ein Ordensmitglied, wird das Ordensmitglied von seinen Verpflichtungen aus dem Gestellungsverhältnis sofort beurlaubt.

Der Bischof kann eine zeitweilige Beurlaubung, je nach Lage des Falls auch schon im Zusammenhang mit der ersten Prüfung der Vorwürfe, verfügen oder anordnen; bei kirchlichen Mitarbeiterinnen/kirchlichen Mitarbeitern, die nicht im Dienst des Bistums stehen, kann er auf eine solche hinwirken.

Solange das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung anhängig ist, bleibt die beschuldigte Person vom Dienst beurlaubt. Diese Beurlaubung bleibt unabhängig davon bestehen, ob ein ggf. parallel geführtes weltliches Strafverfahren eingestellt worden ist, weiterhin anhängig ist oder durch Verurteilung oder Freispruch beendet wurde.

Spätestens mit Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung hat sich die beschuldigte Person von ihrem Dienst- bzw. Einsatzort dauerhaft entfernt zu halten.

Ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Voruntersuchung einen Geistlichen betreffend, besteht für den Bischof kein Recht mehr, die ausgesprochene Beurlaubung aufzuheben, solange keine Entscheidung der Glaubenskongregation hinsichtlich des Geistlichen vorliegt und das eingeleitete kirchenrechtliche Verfahren, sei es durch die Glaubenskongregation selbst oder nach Rückgabe von dort an das Bistum Essen oder andere Bistümer, endgültig abgeschlossen ist. Ein Verfahren nach dieser Verfahrensordnung endet durch eine abschließende Entscheidung der Glaubenskongregation oder einer Person oder Institution, die durch die Glaubenskongregation hierzu bevollmächtigt worden ist.

12. Strafmaßnahmen

Die Täterin/Der Täter wird unabhängig von staatlichen Maßnahmen gemäß den Vorgehensanordnungen, die von der Glaubenskongregation erlassen werden, oder aufgrund einer Entscheidung des Bischofs durch Strafprozess oder Dekret mit einer Kirchenstrafe und/oder mit arbeitsrechtlichen Sanktionen belegt. Die Umsetzung der notwendigen arbeitsrechtlichen Sanktionen obliegt der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Bei Ordensmitgliedern, die aufgrund eines Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnisses im Bereich des Bistums Essen tätig sind, bleibt die Jurisdiktion des jeweiligen Ordens unberührt.

13. Zusammenarbeit mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden

Sobald tatsächliche Anhaltspunkte über einen sexuellen Missbrauch Minderjähriger vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die zuständige staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter und informiert, soweit rechtlich geboten oder sinnvoll, auch andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8 a SGB VIII, Schulaufsicht). Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben hiervon unberührt.

Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt ausnahmsweise nur dann, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Weiterleitung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der beschuldigten Person haben könnten. Auf das Vorstehende ist das mutmaßliche Opfer zu Beginn der ersten Prüfung der Vorwürfe hinzuweisen.

Die Gründe für einen Verzicht auf eine Weiterleitung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem potentiellen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist. Ist hierzu das potentielle Opfer (bzw. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) trotz entsprechenden Hinweises nicht bereit, erfolgt die Dokumentation durch einen ausführlichen Vermerk, der von mindestens zwei Mitgliedern des Arbeitsstabes, die bei dem Gespräch/den Gesprächen zugegen waren, zu unterzeichnen ist.

Das mutmaßliche Opfer (bzw. dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) ist/sind über die Möglichkeit der Erstattung einer eigenen Strafanzeige zu informieren. Im Verfahren der ersten Prüfung der Vorwürfe ist ausdrücklich darüber zu belehren, welche Folgen die Einleitung eines Strafverfahrens bzw. die Weiterleitung der Informationen an andere zuständige Behörden haben kann, damit dem mutmaßlichen Opfer (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) so deutlich wird, auf welcher Grundlage sie ihre Entscheidung treffen.

Das mutmaßliche Opfer (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) ist/sind auch darauf hinzuweisen, dass der beschuldigten Person durch die Mitglieder des Arbeitsstabes nahegelegt wird, eine Selbstanzeige zu erstatten.

Eine möglicherweise eingetretene strafrechtliche oder kirchenrechtliche Verjährung ist insoweit unbeachtlich, als weder die Mitglieder des Arbeitsstabes noch der Diözesanbischof noch der Vertreter des Dienstgebers, der zur Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden zuständig ist, diese Frage eigenständig prüfen werden. Es erfolgt daher eine Weiterleitung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Behörden, unabhängig vom Vorfallszeitpunkt.

Lassen sich die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs nicht ausräumen und liegt der zur Kenntnis gegebene Vorfall potentiell außerhalb der kirchenrechtlichen Verjährungsfrist, wird der Diözesanbischof bei der hierfür zuständigen Glaubenskongregation für jeden Einzelfall die Aufhebung möglicherweise eingetretener kirchenrechtlicher Verjährung beantragen.

14. Information der Öffentlichkeit

Im Auftrag des Bischofs und in Abstimmung mit ihm und der/dem Bischöflichen Beauftragten informiert die/der Leiter/in der Zentralabteilung Kommunikation die Öffentlichkeit.

15. Umgang mit dem Opfer

Das seelische und körperliche Wohl des Opfers und seiner Familie hat höchste Priorität.

Steht fest, dass ein sexueller Missbrauch begangen wurde, bringt der Bischof oder in seinem Namen die/der Bischöfliche Beauftragte in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen das tiefe Bedauern über den erlittenen Missbrauch zum Ausdruck.

Dem Opfer wird, ggf. auch seinem Umfeld, seelsorgliche und/oder therapeutische Begleitung angeboten oder vermittelt. Wo nötig und soweit dies in der Möglichkeit des Bistums liegt, wird für einen Schutz des Opfers gegenüber den Medien Sorge getragen.

Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

16. Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen und Pfarreien

Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen und Pfarreien werden von einem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Den kirchlichen Einrichtungen und Pfarreien ist die notwendige Unterstützung zu gewähren, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

17. Umgang mit der Täterin/dem Täter

Wenn die Täterin/der Täter zu einer Strafe verurteilt worden ist, werden ihr/ihm keine Aufgaben mehr übertragen, die sie/ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bringen.

Endet das kirchenrechtliche Verfahren nicht mit der Entlassung des Geistlichen aus dem Klerikerstand, besteht für ihn eine dauerhafte Verpflichtung, mit dem Bischof oder einer von ihm beauftragten Person im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehören geistliche und therapeutische Begleitung.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Nr. 8 sind aus dem Dienst zu entlassen.

Für den Fall einer Versetzung oder bei Verlegen des Wohnsitzes von Geistlichen und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue kirchliche Dienstgeber (Vorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzter) oder kirchliche Obere, in dessen Bereich sie sich zukünftig aufhalten, schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes oder nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Wechselt der Täter in einen Bereich außerhalb der kirchlichen Trägerschaft, wird dem Täter nahegelegt, zum Schutz potentieller Opfer, aber auch zum eigenen Schutz, seinem jeweiligen Vorgesetzten bzw. Dienstvorgesetzten schriftlich von dem stattgefundenen sexuellen Missbrauch Kenntnis zu geben.

18. Konsequenzen für die Täterin/den Täter

Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht oder sich ihnen gegenüber grenzüberschreitend verhalten haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und wie die betreffende Person so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen kommt. Insoweit eine behandelbare psychische Störung vorliegt, muss sie sich einer Therapie unterziehen.

Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs bzw. des jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Es obliegt dem Diözesanbischof bzw. dem Dienstvorgesetzten, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestandes.

19. Prävention

Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst sowie ehrenamtlich Tätiger

Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. in der Arbeit

mit erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen sowie der Präventionsordnung für das Bistum Essen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nur im Einzelfall erforderlich. In der Regel wird von diesen eine Selbstverpflichtungserklärung verlangt.

Das Nähere regelt die Präventionsordnung für das Bistum Essen.

20. Falsche Verdächtigung oder Anklage

Im Falle einer falschen Verdächtigung oder Anklage wird durch den Bischof die Beurlaubung der betroffenen Person sofort aufgehoben oder angeordnet. Bei kirchlichen Mitarbeiterinnen/kirchlichen Mitarbeitern, die nicht im Bistumsdienst stehen, wirkt er auf eine Aufhebung hin.

Die/Der Bischöfliche Beauftragte klärt mit der betroffenen Person, in welcher Form die Rehabilitation erfolgen kann und in welcher Weise dabei die Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Bischof informiert wird.

21. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die Verfahrensordnung vom 04.12.2008 (Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen, 51. Jahrgang, Stück 19 vom 19.12.2008, Nr. 138).

Die Promulgation wird angeordnet.

Essen, 03.12.2010

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L. S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Nr. 161 Festsetzung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2010

Der Kirchensteuerrat des Bistums Essen hat in seiner Sitzung am 06.11.2010 den 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 beschlossen.

Durch den 1. Nachtrag wird der Haushalt 2010 von EUR 196.385.336 um EUR 11.521.172 auf EUR 207.906.508 erhöht.

Ich setze hiermit den 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 in Erträgen und Aufwendungen gleichlau-

tend auf EUR 11.521.172 und damit den Gesamthaushalt auf EUR 207.906.508 fest.

Essen, 08.11.2010

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates**Nr. 162 Entlastung für das Haushaltsjahr 2009**

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck hat der Empfehlung des Kirchensteuerrates vom 06.11. 2010 entsprochen und der Verwaltung uneingeschränkte Entlastung für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2009 erteilt.

Essen, 08.11.2010

Dr. Hans-Werner Thönnies
Generalvikar

Nr. 163 Besetzung der Schiedsstelle für das Bistum Essen

Zum 11.10.2010 beginnt die neue Amtszeit der Schiedsstelle für das Bistum Essen. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden hiermit bekannt gegeben:

I. Durch Herrn Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck wurden ernannt:

1. Richter am Verwaltungsgericht Stefan Schulte zum Leiter der Schiedsstelle und Vorsitzenden der 1. Kammer,

2. Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Nicole Eckhold Vorsitzende der 2. Kammer,

3. Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Andreas Heusch zum stellvertretenden Leiter der Schiedsstelle und Vorsitzenden der 3. Kammer.

II. Durch Herrn Generalvikar Dr. Hans-Werner Thönnies wurden zu Beisitzern berufen:

A d l e r, Thomas
B ö n i n g, Thorsten
B r a c k m a n n, Klaus, Rechtsanwalt
B r o x t e r m a n n, Johannes, Kreisdechant
C l a a s e n, Ferdinand
D e i t e r t, Susanne
F i l z e n, Dirk
G i e s e, Burkhard, Dipl.-Ing.
H a r t m a n n, Elisabeth

J a n b e r g, Berthold, Pastor
K n i c k m a n n - K u r s c h, Hans-Georg
K o r n e t t k a, Lothar
K r u s c h, Klaudius, Dipl.-Ing.
L e w r i c k, Carsten
M a n n s, Rainer, Dipl.-Theol.
M e i e r, Simone
M e u r e r, Michael
N e h e n, Hans Georg, Prof. Dr.
N ö c k e r, Ricarda
P a w l a k, Ludger
P i n n e l, Peter, Vors. Richter am LG
R o s e, Berthold
R y d z e c k, Martin
S a b o z i n, Manuela
S c h a c h t, Christian
S c h ä f e r, Peter
S c h l ü t e r - H a s e n b e i n, Hildegard
S c h w a b, Jörg
S e i d i c h, Gabriele
W e i d n e r, Dorothea
W i e g a n d, Jutta
W i l k e, Manuel, Dipl.-Ing.
W r e d e, Thomas

Die Zuordnung der Beisitzer zu den in § 5 des Statuts der Schiedsstelle für das Bistum Essen aufgeführten Gruppen ist aus der in der Geschäftsstelle geführten Beisitzerliste ersichtlich. Die Beisitzerliste kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Essen, 29.11.2010

Dr. Hans-Werner Thönnies
Generalvikar

Nr. 164 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber

Die diözesane Feier der Zulassung von Erwachsenen zur Taufe findet am ersten Fastensonntag, dem 13.03.2011, um 15.30 Uhr in der Hohen Domkirche zu Essen statt. Dieser Ritus markiert den Eintritt in die letzte Phase des Taufkatechumenats und wird im Rahmen eines Wortgottesdienstes vollzogen, dem unser Bischof vorsteht. Zu diesem Gottesdienst sind alle Taufbewerberinnen und Taufbewerber in unserem Bistum eingeladen, die in der kommenden Osterzeit getauft

werden sollen, zusammen mit ihren Paten, Priestern, Diakonen, Katecheten und Vertretern der Pfarrgemeinde.

Um eine baldige Anmeldung der Taufbewerberinnen und Taufbewerber für die Feier der Zulassung wird gebeten: Tel.: 0201/2204-280 (Dr. Nicolaus Klimek) oder E-Mail: nicolaus.klimek@bistum-essen.de.

Die zuständigen Seelsorger und Seelsorgerinnen sind zu einem Vorbereitungsgespräch am Montag, dem 21.02.2011, um 15.30 Uhr im Bischöflichen Generalvikariat (Sitzungszimmer, Haus A, 5. Etage) eingeladen, um den konkreten Ablauf und den dialogischen Charakter dieser Feier miteinander abzusprechen.

Geben Sie bitte möglichst umgehend Bescheid, ob Sie teilnehmen können:
Tel.: 0201/2204-280 (Dr. Klimek) oder -583 (Frau Strack).

Nr. 165 Tag der Priester und Diakone 2011

Zum jährlichen Tag der Priester und Diakone lädt unser Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck alle Priester und Diakone für Montag, 10.01.2011, in den Pfarrsaal von St. Gertrud, Viehoferstraße in Essen, ein.

Wir freuen uns, dass unser Bischof an diesem Tag zum Thema

Glauben leben, Kirche sein, Leben teilen
Ein Jahr im Amt als Bischof von Essen – Rückblick und Ausblick

zu uns sprechen wird.

Ablauf des Tages:

| | |
|-----------|---|
| 15.30 Uhr | Begrüßung durch Herrn Stadtdechanten Pfarrer Dr. Jürgen Cleve |
| 15.45 Uhr | Kaffeetrinken im Pfarrsaal St. Gertrud |
| 16.45 Uhr | Vortrag von Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck |
| 18.00 Uhr | Vesper in der Pfarrkirche St. Gertrud anschließend Abendessen im Pfarrsaal |

Eine persönliche Einladung wird allen Geistlichen im Bistum zugesandt mit der Bitte, wegen der notwendigen organisatorischen Vorbereitungen die Antwortkarte unbedingt zurückzuschicken.

Essen, 22.11.2010

Dr. Hans-Werner Thönnies
Generalvikar

Nr. 166 Aufruf zum Afrikatag 2011

„Unterwegs zu den Menschen“

Am 01. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. 2011 wird diese älteste weltkirchliche Sammlung 120 Jahre alt. Papst Leo XIII. führte sie 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendensammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. Denn in vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. Ohne eine fundierte Ausbildung könnten sie diesen Dienst für die Menschen nicht leisten.

In diesem Jahr steht die Arbeit der Katechisten im Senegal im Fokus des Afrikatags. Im Süden des Landes setzen sie sich für die von der Außenwelt vergessenen Flussfischer und ihre Familien ein. Sie helfen ihnen aus der Isolation, machen ihnen Mut und Hoffnung.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 01.01.2011 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2011“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Generalvikariat überwiesen.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

Plakat DIN A 3 – zum Aushang im Schaukasten
Plakat DIN A 2 – zum Aushang in der Kirche
Faltblatt und Opfertüte zum Auslegen oder Beilage im Pfarrbrief
Bausteine für den Gottesdienst – zur Gestaltung des Gottesdienstes

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52062 Aachen. Tel.: 0241/7507-339, E-Mail: post@missio.de, Internet: www.missio.de

Nr. 167 Gabe der Erstkommunikionskinder 2011

„Mithelfen durch Teilen“ –
Gabe der Erstkommunionkinder 2011

„Mithelfen durch teilen“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Bezugspunkte sind das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lukas 10, 25-37) bzw. die Speisung der fünftausend in Johannes 6, 5-13.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen durch teilen“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2011.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2012 können zudem bereits ab Juni 2011 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: (05251) 29 96-53 (Frau Schäfers)
Fax: (05251) 29 96-83
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 168 Gabe der Gefirmten 2011

„Mithelfen durch Teilen“ –
Gabe der Gefirmten 2011

„Zieh den Kreis nicht zu klein. Keiner soll alleine glauben“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen.

Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter-innen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "Zieh den Kreis nicht zu klein". Der "Firmbegleiter 2011" enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2012 können zudem bereits ab Juni 2011 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk "Gabe der Gefirmten". Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: (05251) 29 96-53 (Frau Schäfers)
Fax: (05251) 29 96-83
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 169 Hinweise zur 53. Aktion Dreikönigssingen 2011

"Kinder zeigen Stärke"

Kambodscha ist das Beispielland der 53. Aktion Dreikönigssingen

Festlich gekleidet und mit einem Stern vorneweg sind jedes Jahr rund um den 6. Januar bundesweit 500.000 Sternsinger unterwegs. In beinahe allen katholischen Pfarrgemeinden bringen sie als Heilige Drei Könige mit dem Kreidezeichen "C+M+B" den Segen "Christus mansionem benedicat – Christus segne dieses Haus" zu den Menschen und sammeln für Not leidende Gleichaltrige in aller Welt. Im Januar 2011 ziehen die engagierten Mädchen und Jungen bei ihrer 53. Aktion Dreikönigssingen durch die Pfarrgemeinden. "Kinder zeigen Stärke – kmäng kmäng bong-hein komlahng", heißt dann ihr Leitwort, das Beispielland ist Kambodscha.

Seit ihrem Start 1959 hat sich die Aktion zur weltweit größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder entwickelt. Mehr als 730 Millionen Euro wurden seither gesammelt, über 58.700 Projekte und Hilfsprogramme für Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa unter-

stützt. Bei der 52. Aktion zum Jahresbeginn 2010 sammelten die Mädchen und Jungen aus 11.853 Pfarrgemeinden mehr als 40,6 Millionen Euro. Mit den Mitteln fördert die Aktion Dreikönigssingen weltweit Projekte in den Bereichen der Pastoral, Bildung, Gesundheit, Ernährung, soziale Integration und Rehabilitation sowie Nothilfe.

Lebenssituation Gleichaltriger kennen lernen

Träger der bundesweiten Aktion sind das Kindermissionswerk "Die Sternsinger" und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). In Zusammenarbeit mit Verantwortlichen aus den 27 deutschen Diözesen legen die Träger unter anderem das jährliche Leitwort der Aktion und ein Beispielland fest. Über Informationen, Spiele und Aktionsvorschläge zu Beispielland und Motto lernen Kinder in Deutschland die Lebenssituation von Gleichaltrigen in den Ländern der so genannten Dritten Welt kennen und können so die Zusammenhänge in der "Einen Welt" verstehen. Auf diese Weise erfahren sie, dass der Einsatz für eine gerechte Welt sinnvoll ist und Spaß macht. 2010 war der Senegal das Beispielland. 2011 ist es Kambodscha, 2012 wird es Nicaragua sein. Die Erlöse aus der Aktion sind nicht nur für Projekte im jeweiligen Beispielland bestimmt, sondern fließen in Hilfsprogramme für Kinder rund um den Globus.

Jugendverbände, Messdiener und Kinderchöre

In den Pfarrgemeinden engagieren sich zahlreiche unterschiedliche Gruppen als Sternsinger: katholische Jugendverbände, Messdienergruppen oder Kinderchöre. Neben den in der Mehrzahl zwischen acht und 13 Jahre alten Kindern, die als Kaspar, Melchior und Balthasar Anfang Januar von Haus zu Haus ziehen, sind rund 80.000 ältere Jugendliche und Erwachsene bei der Begleitung der Kinder und in der Vorbereitung aktiv. Durch die Beschäftigung mit dem Beispielland, dem Leitwort und den Aktionsmaterialien bereiten sie sich auf die Aktion Dreikönigssingen vor. Und auch die Pflege der Gewänder oder das Basteln neuer Sterne und Kronen sowie das Einüben der Sternsingerlieder und Segenssprüche gehören dazu. In manchen Pfarrgemeinden treffen sich die Sternsinger sogar ähnlich wie andere Kinder- und Jugendgruppen regelmäßig während des gesamten Jahres.

Kommende Aktion wird in Essen eröffnet

Neben der bundesweiten Eröffnung der Aktion, die jedes Jahr ein anderes Bistum ausrichtet, gibt es in beinahe allen Diözesen feierliche Aussendungen der Sternsinger, zu denen oftmals der Ortsbischof einlädt. Darüber hinaus werden in Dekanaten und Pfarrgemeinden Aussendungsgottesdienste gefeiert. Bundesweit eröffnet wird die 53. Aktion Dreikönigssingen am Donnerstag, 30.12.2010, in Essen. Am 5. Januar empfängt Bundeskanzlerin Angela Merkel traditionell Sternsinger aus allen 27 deutschen Diözesen im Bundeskanzleramt in Berlin. Pünktlich zum Dreikönigstag am 06.01.2011 sind Sternsinger im

Schloss Bellevue erstmals bei Bundespräsident Christian Wulff zu Gast.

Materialbestellung:

Zum 53. Dreikönigssingen bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit dem Sternsingen vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. In einem von Armin Maiwald, dem Erfinder der "Sendung mit der Maus", produzierten Film wird eindrucksvoll über das Leben von Kindern mit Behinderung in Kambodscha berichtet. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt. Diese und weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim

Kindermissionswerk "Die Sternsinger"
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Tel.: 02 41 / 44 61-44 oder 02 41 / 44 61-48
Fax: 02 41 / 44 61-88
E.-Mail: bestellung@kindermissionswerk.de
Internet: www.kindermissionswerk.de

Nr. 170 Weltmissionstag der Kinder 2010/2011

Kinder helfen Kindern: der "Weltmissionstag der Kinder 2010/11" (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder, der weltweit zum 60. Mal begangen wird, lädt das Kindermissionswerk "Die Sternsinger" dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in anderen Ländern und Kontinenten konkret werden zu lassen. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26.12.2010 – 06.01.2011). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Mit den Materialien dieses Jahres lenken wir den Blick besonders nach Haiti. Das verheerende Erdbeben zu Beginn des Jahres hat das Leben der Menschen dort schlagartig verändert. Haitianische Kinder und Jugendliche haben gemalt, was sie sich in dieser Situation zu Weihnachten wünschen. Die Weihnachtsgeschichte auf dem Sparkästchen erzählt von drei Geschwistern und einem dicken Kürbis, der zum Symbol des Neubeginns wird. "Neues bricht auf" ist auch das Motto der Bausteine für einen weihnachtlichen Gottesdienst mit Kindern.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk "Die Sternsinger" zu beziehen.

Kindermissionswerk "Die Sternsinger"
Stephanstr. 35 · 52064 Aachen
Tel.: 02 41 / 44 61-44 oder -48
Fax: 02 41 / 44 61-88
Internet: www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk "Die Sternsinger" auf dem üblichen Weg an die Finanzbuchhaltung zu überweisen. Ebenso bitten wir das "Krippenopfer", das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 171 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011

Das Thema der Gebetswoche 2011 für die Einheit der Christen lautet: "Zusammen glauben, feiern, beten" (Apg 2,42).

Termin: Begangen wird die Gebetswoche entweder als Gebetsoktav vom 18.-25.01.2011 oder in der Woche vor Pfingsten vom 06.-12.06.2011.

Materialheft, Textheft und Plakatvordruck sind über den Buchhandel oder den Vier-Türme GmbH, Verlag, Schweinfurter Straße 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel.: 09324/20-292, Fax: - 295, E-Mail: info@vier-tuerme.de, zu bestellen.

Nr. 172 Liturgische Bücher

In den vergangenen Jahren sind verschiedene Herren- und Heiligengedenktage neu in den liturgischen Kalender aufgenommen worden. Die approbierte und rekonstruierte deutsche Fassung der Eigentexte dieser Gedenktage liegen jetzt in Ergänzungsheften zum Teil II und zur Kleinausgabe des Messbuchs vor:

1. Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil II: Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. Ergänzungsheft 2 zur zweiten Auflage mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002. Freiburg u.a. 2010.

2. Die Feier der heiligen Messe. Messbuch... Kleinausgabe. Ergänzungsheft 2 zur zweiten

Auflage mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002. Freiburg u.a. 2010.

Die Ergänzungshefte sind im Buchhandel erhältlich.

Nr. 173 Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2011 folgende Themen ausgeschrieben:

1) Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates in Breslau 1922–1933 im Spiegel der Zeitgeschichte.

Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

2) Die jüngeren Kirchenpatrozinien des Archidiaconats Breslau ab 1241–1500.

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de; Msgr. Prof. Dr. Werner Marschall, Klarastr. 18, 79106 Freiburg i.Br.

3) Hedwigskirchen in Deutschland nach 1945.

Beratung: Dr. Max Tauch, Grünstr. 6, 41460 Neuss, Tel.: 02131/21-248; Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

4) Domherr Anton Gottfried Steiner (1790–1806).

Sein Einfluß auf Liturgie und Gesang. Beratung: Privatdozent Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72072 Tübingen, Tel. 07071 / 64 08 90, E-Mail: bendel.maidl@googlegmail.com

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28.02.2011 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2011. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2011, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15.10.2013 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den "Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte", im "Archiv für schlesische Kirchengeschichte" oder in der Reihe "Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands" vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Visitor Dr. Joachim Giela, Münster

Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner, Paderborn

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

Privatdozent Dr. Rainer Bendel, Tübingen

Nr. 174 Warnung

Friedenslicht aus Betlehem

Jedes Jahr bringen Pfadfinderinnen und Pfadfinder zu Weihnachten das "Friedenslicht aus Betlehem" in unsere Gemeinden. Das Licht, das vom ORF in Betlehem entzündet und in Wien an Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus ganz Europa und darüber hinaus weiter gereicht wird, ist längst zu einem besonderen Symbol der Nähe Gottes und seiner Zuwendung geworden.

Die Materialien für die Aktion "Friedenslicht aus Betlehem" werden vom Rüsthaus Sankt Georg der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) bereit gestellt. Dessen Einnahmen fließen zurück in die Jugendarbeit - im Gegensatz zu denen anderer kommerzieller Hersteller, die die Aktion zunehmend mehr für eigene Produkte, insbesondere Kerzen, nutzen.

Die Pfadfinderverbände bitten daher darum, zur Durchführung der Aktion keine Plagiate, sondern die Artikel der Pfadfinderverbände zu nutzen. Das Symbol "Friedenslicht aus Betlehem" ist markenrechtliche geschützt.

Nr. 175 Personalnachrichten

Heilige Weihen:

Am 13.11.2010 spendete Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck in der Hohen Domkirche zu Essen folgenden Herren die Diakonenweihe:

Franz-Stephan B u n g e r t aus der Gemeinde St. Elisabeth, Gelsenkirchen-Heßler, Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen;

Frank K ü h b a c h e r aus der Gemeinde St. Marien, Bochum-Wattenscheid, Pfarrei St. Gertrud in Bochum;

Thomas L ö v aus der Gemeinde St. Dionysius, Duisburg-Mündelheim, Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg.

Es wurden ernannt am:

13.09.2010 F e l d m a n n, Matthias, nach seiner Entpflichtung als Stadtseelsorger des BDKJ Bochum und Wattenscheid, zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) im Bistum Essen;

29.10.2010 F u h r m a n n, Markus, nach Entpflichtung von seinem Amt als Diakon der Pfarrei St. Norbert in Duisburg und seiner Beauftragung mit dem diakonalen Dienst in der Gemeinde St. Peter und Paul in Duisburg-Marxloh, zum Diakon an der Pfarrei St. Barbara in Mülheim-Dümpten und beauftragt mit der Ausübung seines diakonalen Dienstes in der Gemeinde Christ König in Mülheim mit Wirkung vom 01.11.2010;

03.11.2010 N e u m a n n, Paul, zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Bottrop;

08.11.2010 B u n g e r t, Franz-Stephan, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und beauftragt, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Joseph in Essen-Katernberg auszuüben, mit Wirkung vom 13.11.2010;

08.11.2010 K ü h b a c h e r, Frank, zum Diakon mit Zivilberuf an der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und beauftragt, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Propsteigemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden auszuüben, mit Wirkung vom 13.11.2010;

08.11.2010 L ö v, Thomas, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg und beauf-

tragt, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Franziskus in Duisburg-Großenbaum auszuüben, mit Wirkung vom 13.11.2010;

09.11.2010 F a b r i t z, Peter, Dr. theol., zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Oberhausen;

09.11.2010 D ö r n e m a n n, Michael, Dr. theol., nach Entpflichtung von seinem Amt als Stadtdechant des Stadtdekanates Oberhausen zum Ehrenstadtdechanten;

09.11.2010 K n o b l a u c h, Johannes, Msgr., nach Entpflichtung von seinem Amt als Stadtdechant des Stadtdekanates Bottrop zum Ehrenstadtdechanten;

19.11.2010 P a l m - S c h e i d g e n, Barbara, nach Entpflichtung von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und ihrer Beauftragung, in der Gemeinde Christus König in Essen-Haarzopf schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum 31.12.2010, zur Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm-Gevelsberg-Ennepetal und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am HELIOS Klinikum in Schwelm mit Wirkung vom 01.01.2011;

19.11.2010 S c h o l t e n - H e r b s t, Christa, nach Entpflichtung von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Joseph in Bottrop und ihrer Beauftragung, in der Gemeinde Liebfrauen in Bottrop-Eigen schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum 14.05.2011, zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Michael in Duisburg und beauftragt, als Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben an der Gemeinde Herz Jesu in Duisburg-Meiderich mit Wirkung vom 15.05.2011;

22.11.2010 M a t e n a, Gregor, nach Versetzung in den Ruhestand zum 31.12.2010 zum Pastor im besonderen Dienst an der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen mit Wirkung vom 01.01.2011.

Es wurden beauftragt am:

10.11.2010 M e z g e r, Bernward, mit der Ausübung priesterlicher Dienste in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen;

- 19.11.2010 **F r a n z e n**, Marita, nach Bestätigung ihrer Ernennung zur Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Medardus in Lüdenscheid, beauftragt als Gemeindefereferentin mit Koordinierungsaufgaben an der Gemeinde St. Paulus in Lüdenscheid-Brügge mit Wirkung vom 01.12.2010;
- 23.11.2010 **G a b r i e l**, P. Jörg OSCam, nach Entpflichtung von seiner Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge am Klinikum Essen-Süd, Kath. Krankenhaus St. Josef gGmbH in Essen-Werden und Ev. Krankenhaus Essen-Werden, zum 31.12.2010, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Kamilus in Essen-Heidhausen mit Wirkung vom 01.01.2011.

Es wurden entpflichtet am:

- 10.11.2010 **C y r a n**, Willi, auf Grund der Vollendung seines 75. Lebensjahres von seinem Amt als Diakon im besonderen Dienst der Pfarrei St. Joseph in Bottrop und der Beauftragung, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde Liebfrauen in Bottrop-Eigen auszuüben, zum 30.11.2010;
- 10.11.2010 **S u l l i g a**, Reiner, nach Erreichen der Altersgrenze von seiner Aufgabe als Pastor i. b. D. in der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und besonders in der Propsteigemeinde St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade zum 30.11.2010;
- 23.11.2010 **G e i g e r**, P. Arno Michael OSCam, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Kamillus in Essen-Heidhausen zum 31.12.2010.

Es wurde suspendiert am:

- 17.11.2010 **K r a u s e**, Michael, vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg, mit Wirkung vom 15.11.2010.

Todesfälle von Geistlichen:

Am Freitag, dem 26.11.2010, verstarb Herr Offizial em. Prälat Dr. Wilhelm **A s t r a t h**, zuletzt wohnhaft im Marienhaus, Ottilienstraße 9 in Essen.

Der Verstorbene wurde am 19.02.1931 in Duisburg geboren und am 16.03.1957 in Münster zum Priester geweiht. Ein reiches, bewegtes Leben ist zu Ende gegangen. Von den vielen Tätigkeiten, die der Verstorbene von seiner Priesterweihe an bis zuletzt erfüllt hat, können hier nur einige aufgezählt werden. Nach einer Aushilfe in Gladbeck, St. Lamberti, wurde er 1958 zum Kaplan an der Münsterkirche und bald darauf zum Domvikar ernannt. Schon bald begann seine Mitarbeit im Bischöflichen Offizialat. Als Diözesanbeauftragter für die Beratung der Kriegsdienstverweigerer hat er vielen jungen Männern beigestanden. Vielen Priesteramtskandidaten hat er als Spiritual wertvolle Hilfe für ihr geistliches Leben gegeben. Im Jahre 1978 wurde er zum Offizial und 1982 zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt. Residierender Domkapitular wurde er 1990. Nach seiner Entpflichtung von den Ämtern des Offizials, des Residierenden Domkapitulars und des Geistlichen Assistenten des Diözesanverbandes im Katholischen Akademikerverband Deutschlands im Februar 2001 übernahm er die Sorge für "Geistliche in Alter und Krankheit". Bis zuletzt war ihm diese ein großes Anliegen. Unerwähnt soll nicht bleiben seine große Hilfsbereitschaft, sei es im Beichtstuhl der Anbetungskirche, im Karmel in Essen-Stoppenberg oder in Gemeinden des Bistums, wo er als eifriger Zelebrant sehr geschätzt war. Allen war er ein aufmerksamer, liebenswürdiger Mitbruder. Wie der Hl. Martin konnte er von sich sagen: Non recuso laborem.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Kapitelsfriedhof der Essener Domkirche.

Ebenfalls am Freitag, dem 26.11.2010, verstarb Diakon i. R. Wilhelm **S t e i n m a n n**, zuletzt wohnhaft in der Paßstraße 4, 45276 Essen.

Der Verstorbene wurde am 24.01.1929 in Duisburg-Hamborn geboren und am 08.12.1971 in Essen zum Diakon geweiht. Am 01.07.1973 wurde er zum Caritasdirektor für die Stadt Essen benannt. Im November 1973 wurde er als Diakon mit Zivilberuf in Essen-Steele-Eiberg, Hl. Dreifaltigkeit, und ab Januar 1981 in Essen-Frillendorf, Hl. Schutzengel, eingesetzt. Am 24.01.1994 wurde Diakon Steinmann vom Amt des Caritasdirektors entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Parkfriedhof in Essen (Grabstätte der Fürstin-Franziska-Christine-Stiftung).

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.

